



Verfügung

Zürich, 7. März 2024

Geschäfts-Nr. 1085560

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Direktorin der Dienstabteilung Verkehr:

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergehen für die nachgenannte Strasse etappenweise rückwirkend ab etwa 1. Januar 2024 bis etwa Ende Oktober 2025 folgende Verkehrsvorschriften:

Katzenbachstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder: von der Höhe der Liegenschaften Nrn. 228/234 nach der Hertensteinstrasse, von der Hertensteinstrasse nach der Liegenschaft Nr. 190, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der



2/2

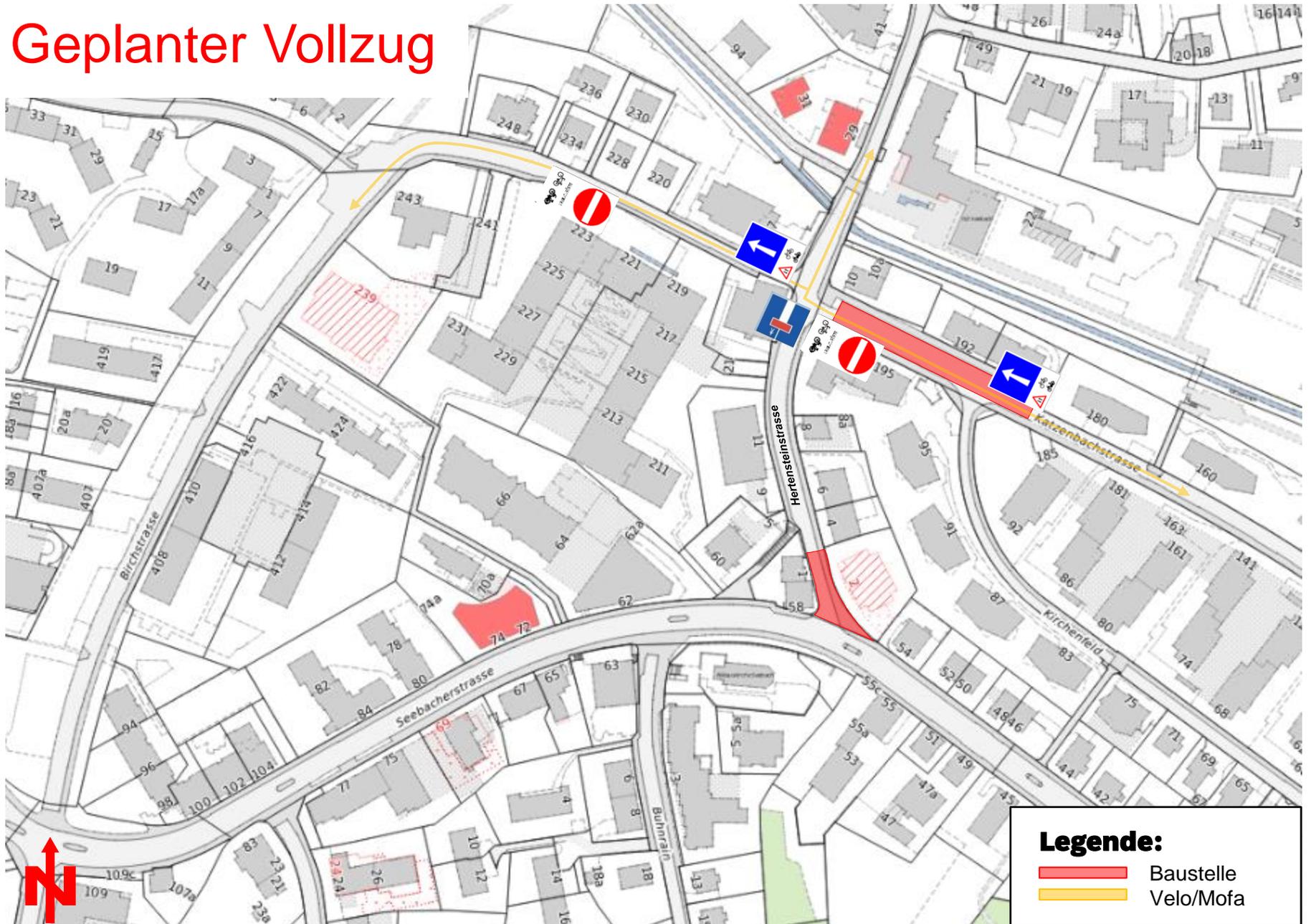
verfügt Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 4 Da die Bauarbeiten bereits begonnen haben, wird Neubeurteilungsbegehren die auf-schiebende Wirkung entzogen.
- 5 Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift «**Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 11**» am 20. März 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch und an die Dienstabteilung Verkehr.

Direktorin der Dienstabteilung Verkehr

Esther Arnet

Geplanter Vollzug



Legende:

-  Baustelle
-  Velo/Mofa